



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel.: (+43)-1-711 72/0
Telefax: (+43)-1-71172/4139
DVR: 0649856

Stellungnahme der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

GZ 101.530/11-VII/B/8/99
SB Blume - 711 71 - 47 55, Stand 27. 5. 1999

Allgemeines

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz wurde bereits in das Begutachtungsverfahren zu einem Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes eingebunden und hat dazu eine ausführliche Stellungnahme im Herbst 1998 abgegeben.

Trotz einer Reihe von Änderungen kann auch der nun vorliegende Entwurf als nachbarrechtlich nicht zufriedenstellend erachtet werden, weswegen auch diesmal eine Anzahl von Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen gemacht werden.

Es wird betont, daß in dieser Stellungnahme ausschließlich Aspekte des Nachbarschutzes, der Gentechnik und des Strahlenschutzes behandelt werden, auf andere Punkte also nicht eingegangen wird.

Zu § 1

Obgleich diese Bestimmung keinen konkreten materiellrechtlichen Anwendungsbereich hat, legt sie dennoch fest, wie das vorliegende Gesetz interpretativ zu handhaben ist. Deswegen plädiert die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz dafür, den „Schutz von Mensch und Umwelt“ schon in die

Zieldefinition hineinzunehmen. ZB wäre folgender Passus denkbar: *„Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für Betriebsanlagen zur Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, zum Schutz von Mensch und Umwelt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Zielvorgaben Bedacht zu nehmen.“* Damit wäre sichergestellt, daß der Nachbar- und Umweltschutz zu einem wesentlichen Ziel dieses Gesetzes wird.

Zu § 6 Abs 2

Obzwar diese Bestimmung in wesentlichen Teilen dem derzeitigen § 82 GewO 1994 entspricht, wird dennoch vorgeschlagen, den zweiten Satz wie folgt zu ändern: *„Betreffen Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des § 13 Abs 1 Z 1 bis 3, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 28 vorgeschrieben werden müssten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Anforderungen festgelegt werden.“*

Damit wäre sichergestellt, daß die Maßnahmen zum Schutz der NachbarInnen durch eine solche Verordnung nicht ohne weiteres unterlaufen werden können.

Zu § 7 iVm § 5 Abs 6

Einerseits wird begrüßt, daß auch gewisse Rechtsvorschriften und Verpflichtungen für Betreiber von genehmigungsfreien Anlagen vorgesehen werden.

Andererseits wird zu bedenken gegeben, daß die Genehmigungsfreiheit einer Betriebsanlage (BA) sich nach dem vorliegenden Entwurf prima facie nicht nach deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt richtet, sondern danach, ob sie in Anhang 1 oder einer VO nach § 5 Abs 1 bis 4 aufgeführt wird oder nicht. Findet sie sich nicht im Anhang 1 und können sich die BundesministerInnen, die in § 5 zur Erlassung einer VO berufen sind, nicht einigen, so ist eine BA genehmigungsfrei, egal welche Auswirkungen

sie auf Mensch und Umwelt hat. Eine solche Konstruktion scheint - abgesehen von allfälligen grundrechtswidrigen Implikationen - nicht im Sinne eines modernen Nachbarschutzes gelegen zu sein. Es wird daher dafür plädiert, dieses Konzept nochmals zu überdenken und für BA, die nicht explizit im Anhang oder einer VO aufgeführt werden und dennoch potentiell die im § 13 aufgeführten Interessen gefährden oder zumindest beeinträchtigen können, einen Auffangtatbestand zu schaffen, der nicht jedenfalls zur Genehmigungsfreiheit führt.

Zu § 9 Abs 2 und 3

Grundsätzlich setzt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz dafür ein, daß NachbarInnen auch beim Verfahren über die Genehmigung eines vorläufigen Betriebes und im vereinfachten Genehmigungsverfahren jedenfalls Parteistellung erlangen, also nicht nur nach den mitanzuwendenden Rechtsvorschriften. Daher wird vorgeschlagen, Absatz 2 zu streichen und Absatz 3 wie folgt zu formulieren: *„(2) Im Verfahren zur Genehmigung des vorläufigen Betriebs (§ 16), im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19), im Verfahren über die Anordnung nachträglicher Auflagen (§ 28 Abs 1 bis 3), im Verfahren zur Genehmigung eines Sanierungskonzeptes (§ 28 Abs 4 und 5) sowie im Verfahren über nachträgliche Konsensänderungen (§ 28 Abs 6) sind Nachbarn Parteien, soweit ihre nach § 13 Abs 1 Z 1 lit c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sein können.“* Damit wäre sichergestellt, daß effektiver Nachbarschutz auch in diesen beiden Verfahren gegeben ist.

Zu § 14

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz davon aus, daß durch das UGBA die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes, BGBl.Nr. 510/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/1998 nicht berührt werden, insbesondere auch nicht dessen §§ 19 und 20 betreffend Anmeldungen oder Genehmigungsanträge für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, dies deshalb, da das Gentechnikgesetz keine Anlagengenehmigung vorsieht, sondern konkrete einzelne Arbeiten mit GVO (oder Arbeitsreihen) einer Anmeldungs- oder Genehmigungspflicht unterwirft.

Um dies eindeutig klarzustellen, wird vorgeschlagen, in § 14 (Mitanwendung von Rechtsvorschriften) einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(4) Die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes, BGBl.Nr. 510/1994 (i.d.g.F.), insbesondere dessen §§ 19 und 20 über die Anmeldung und Genehmigung von Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen werden von Abs. 1 nicht berührt.“

Zu § 16 Abs 1 und 2

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz steht dem Genehmigungsverfahren bezüglich des vorläufigen Betriebs insofern kritisch gegenüber, als nach Abs 1 ein solcher bis zu einem Ausmaß von drei Jahren ohne Möglichkeit, ein abgesondertes Rechtsmittel dagegen zu erheben, von Satten gehen können soll. Dies bedeutet, daß die Interessen von NachbarInnen massiv beeinträchtigt werden können, ohne eine unmittelbare Handhabe dagegen zu haben. Es wird daher dafür plädiert, den letzten Satz von Absatz 1 zu streichen und textlich sicherzustellen, daß sehrwohl ein abgesondertes Rechtsmittel gegen einen vorläufigen Betrieb nach Absatz 1 möglich ist, in dem die NachbarInnen Parteistellung genießen.

Der **vorläufige Betrieb vor Eintritt der Rechtskraft** im Sinne von Absatz 2, wie er bisher in § 78 Gewerbeordnung zu finden war, wird in dieser Form als **nicht zielführend** erachtet: Es ist nicht einsichtig, daß Nachbarn - ohne dagegen irgendeine rechtliche Handhabe zu haben - **potentiell rechtswidrigen** Anlagenbetrieb, der massiv in die grundrechtlich geschützte Sphäre der **Nachbarn eingreifen** kann, **bis zur Dauer von drei Jahren** nach Genehmigung durch die Erinstanz zu dulden haben. Müller (Der Nachbar im Betriebsanlagenrecht, 311) führt dazu aus: *„Die Ermächtigung zum Betrieb vor Rechtskraft beseitigt effektive Rechtsschutzmöglichkeiten, setzt den Nachbarn für die Dauer der Berufungsverhandlung Grundrechtsgefährdungen und -verletzungen aus und reduziert die grundrechtlichen Schutzpflichten auf nachträgliche Wiedergutmachung.“*

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz setzt sich daher dafür ein, diesen Absatz zu streichen. Sollte das nicht möglich sein, sollte zumindest im Absatz 2 ein dritter Satz angefügt werden, der wie folgt lautet: *„Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes ebenfalls auszuschließen, wenn ein Nachbar gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und der Begründung der Berufung zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz der Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder dinglicher Rechte von Nachbarn oder deren unzumutbare Belästigung durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise zu erwarten ist.“*

Zu § 17

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz setzt sich für die Streichung dieses Paragraphen ein. Das **Weiterbetriebsrecht** wird abgelehnt. Es ist nicht einzusehen, daß eine Betriebsanlage fortgeführt werden darf, obgleich der Genehmigungsbescheid als **rechts- bzw. verfassungswidrig** aufgehoben worden ist. Ein solcher Weiterbetrieb **kann massiv in die grundrechtlich geschützte Sphäre der NachbarInnen** eingreifen.

Zu § 19

Bezüglich Z 1: Da in § 9 Abs 2 nicht von Beteiligten, sondern von Parteien die Rede ist, sollte der Verweis auf diese Bestimmung gestrichen werden.

Bezüglich Z 2: Im Falle einer mündlichen Verhandlung sollten die Ladungsmodalitäten für Parteien (insbesondere NachbarInnen) § 12 entsprechen.

Zu § 22

Bei Verordnungen zur Typenzulassungen wird dafür plädiert, daß Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie herzustellen ist um ein ausgewogenes Verhältnis zum Umweltschutz gewährleisten zu können.

Zu § 28 Abs 3

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz setzt sich dafür ein, daß Auflagen im Sinne von § 28 Abs 1 auch dann zu erteilen sind, wenn dingliche Rechte von NachbarInnen gefährdet sind, bzw. eine unzumutbare Belästigung gegeben ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Textierung von § 28 Abs 3 wie folgt zu ändern: *„(3) Zugunsten von Nachbarn, die diese Eigenschaft erst nach Genehmigung der Betriebsanlage erlangt haben, sind Auflagen im Sinne des Abs 1 soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder dinglicher Rechte der Nachbarn oder zur Vermeidung einer unzumutbare Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise erforderlich sind.“* Damit ist auch für diese Personengruppe ein effektiver Nachbarschutz sichergestellt.

Zu § 29 Abs 3 und 4

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz ist der Ansicht, daß NachbarInnen bei der nachträglichen Konsensanpassung zur Zulassung zum Verfahren nicht die in Absatz 3 erwähnte „Glaubhaftmachung“ abverlangt werden darf. Es sollte ihnen möglich sein, auch ohne eine solche Eintrittshürde ein Verfahren einleiten zu können. Eine solche könnte allenfalls von später hinzugezogenen NachbarInnen verlangt werden. Es wird daher folgende Textänderung vorgeschlagen: *„Nachbarn, die diese Eigenschaft erst nach Genehmigung der Betriebsanlage erlangten, müssen in einem Antrag gemäß Abs 1 glaubhaft machen, dass sie vor den Auswirkungen der Betriebsanlagen nicht hinreichend geschützt sind. Alle anderen Nachbarn bedürfen zur Antragstellung nicht dieses Erfordernisses.“*

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz ist der Ansicht, daß die Verfahrenskosten keinesfalls von den NachbarInnen zu tragen sind. Es wird daher folgende Textänderung bezüglich des zweiten Satzes in Absatz 4 vorgeschlagen: *„Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 Abs 1 AVG zur Kostentragung verpflichtet.“*

Zu § 35 Abs 2

Es wird vorgeschlagen, für IPPC-Anlagen auch § 16 (vorläufiger Betrieb) nicht anwendbar zu machen, sodaß Absatz 2 wie folgt zu ändern wäre: *„Für Betriebsanlagen gemäß Abs 1 gelten neben diesem Abschnitt auch die sonst in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die §§ 11 bis 15, 17 und 18. Die §§ 16 und 19 gelten nicht.“* Damit wäre sichergestellt, daß es bei diesen Anlagen keinen nachbarrechtlich bedenklichen vorläufigen Betrieb und kein vereinfachtes Verfahren gibt.

Zu den §§ 49 und 55

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz ist der Ansicht, daß Bürgerinitiativen im UGBA-UVP-Verfahren jedenfalls Parteistellung haben sollten. Die im Entwurf vorgesehene bloße **Beteiligtenstellung** wird - insbesondere was das fehlende Berufungsrecht betrifft - als **problematisch** erachtet. Diese schwache Rechtsstellung wird dem **Konfliktpotential** solcher Verfahren vermutlich **nicht gerecht**. Es wird daher angeregt, § 55 Abs 2 zu streichen und den letzten Satz in Abs 3 wie folgt zu ändern: *„(2) [...] Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für die Betriebsanlage als Partei teil. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“*

§ 49 Abs 1 Z 2 müßte dann dementsprechend geändert werden: *„2. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme für jedermann gemäß Abs 3 und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 55 Abs 2 Parteistellung haben.“*

Zu Z 213 der Anlage

Da bei der Genehmigung erstmaliger Arbeiten mit GVO in der Sicherheitsstufe 3 und 4 ohnedies ein Anhörungsverfahren gemäß dem Gentechnikgesetz (§ 22 Abs. 3 Z 2 und §§ 28 und 29 GTG) durchzuführen ist, durch einen entsprechend besetzten wissenschaftlichen Ausschuß ein hoher Sachverstand zur Begutachtung möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt gegeben ist und durch die neuen Haftungsregeln auch der Abschluß entsprechend hoch datierter Haftpflichtversicherungen zwingend vorgeschrieben ist, sollte die UVP-Pflicht für die in Z 213 genannten Anlagen entfallen.

Strahlenschutz

Die Stellungnahme betreffend der Aspekte des Strahlenschutzes wird nachgereicht.